



Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Verband freier Kraftfahrzeugsachverständiger e.V.

Name der Firma:		
Name des Firmeninhabers:	Vorname:	
Straße, Haus-Nr.:	Telefon:	Fax:
Postleitzahl:	Wohnort:	Mobil:
Geburtsdatum/-Ort:	Beruf/Branche:	Mitarbeiteranzahl:
E-Mail-Adresse:		

Bei juristischen Personen:

Name der Firma:		
Name des gesetzlichen Vertreters:	Vorname:	
Straße, Haus-Nr.:	Telefon:	FAX:
Postleitzahl:	Wohnort:	Mobil:
Geburtsdatum/-Ort:	Beruf / Branche:	Mitarbeiteranzahl:

Durch die Unterzeichnung dieses Aufnahmeantrags werden die Satzung und die Ordnung des Verbandes freier Kraftfahrzeug-Sachverständiger e.V., sowie dessen Beitragsbestimmung, in der jeweils geltenden Fassung anerkannt.

Die Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag wird dem Antragssteller schriftlich mitgeteilt. Bei einem positiven Aufnahmebescheid wird eine **Aufnahmegebühr in Höhe von netto 75,00€ zzgl. 19% MwSt. 14,25€, brutto 89,25€** erhoben. Mit Aufnahme des Antragstellers wird der erste **Beitrag in Höhe von 455,05€ zzgl. 19% MwSt. 86,46€, brutto 541,51€** bzw. **der entsprechend anteilmäßige Jahresbeitrag**, fällig.

Die Mitgliedschaft kann laut Satzung **nur zum Ende eines Jahres mit einer Frist von mindestens drei Monaten** vor Ablauf des Jahres schriftlich gekündigt werden (Einschreiben mit Rückschein).

Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der beantragten Mitgliedschaft mittels dieses Aufnahmeantrags erhobenen Daten gespeichert werden und an alle betroffenen Verbandseinrichtungen übermittelt werden. Diese Daten sind für den Verband freier Kraftfahrzeug-Sachverständiger e.V. und seinen Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Mitgliedsbetreuung/Verwaltung, im Rahmen der mitgliederschaftlichen Beziehungen, erforderlich.

Fügen Sie bitte bei Rücksendung des Aufnahmeantrags folgende Unterlagen bei:

- **polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)**
- **zwei Passfotos**
- **Kopie von Ihrem Meisterbrief/Technikerzeugnis/Diplom**
- **evtl. vorhandene Weiterbildungsnachweise**
- **weitere berufliche Qualifikationsnachweise**
- **Ausweiskopie, Vorder- und Rückseite**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die beiliegende Satzung des VfK e.V. gelesen und verstanden zu haben.

Ort / Datum

Unterschrift / Stempel

Kundenberater:

Seite 1 von 6



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der in Duisburg gegründete Verein führt den Namen „Verband freier Kraftfahrzeug-Sachverständiger e.V.“
- 2) Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der allgemeinen, ideellen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes der freien Kraftfahrzeug-Sachverständigen.
- 2) Dieser Zweck wird erreicht u.a. durch Vertretung der Interessen gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und Verwaltungsbehörden sowie gegenüber anderen Stellen und Einrichtungen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung geleisteter Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Beitritt zum Verein steht juristischen Personen ebenfalls offen.
- 2) Natürliche Personen, die die Vereinsgründung mitbeschlossen haben, sind Gründungsmitglieder. Die ordentliche Mitgliedschaft entsteht durch späteren Vereinsbeitritt.
- 3) Der Aufnahmeantrag für eine ordentliche Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.
- 4) Voraussetzung einer ordentlichen Mitgliedschaft ist die Anerkennung des Antragstellers als Kraftfahrzeug-Sachverständiger durch eine Berufsorganisation der Kraftfahrzeugsachverständigen auf Bundesebene. Für juristische Personen gilt dies entsprechend.
- 5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt des Mitgliedes,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Einschreiben/Rückschein) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
- 3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Bei juristischen Personen bezieht sich dies auf deren gesetzlichen Vertreter.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes ist weiterhin möglich wenn sich herausstellt, dass es nicht über die fachliche oder persönliche Zuverlässigkeit, die von einem Mitglied dieses Berufsstandes zu erwarten ist, verfügt. Anhaltspunkte für das Fehlen der persönlichen Zuverlässigkeit ist die rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat.

Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach einmaliger schriftlicher Anmahnung die Aufnahmegebühr, den fälligen Mitgliedsbeitrag oder die fällige Umlage nicht gezahlt hat.

- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dabei ist dem Mitglied vor Beschlussfassung Gelegenheit rechtlichen Gehörs zu gewähren.



§ 5 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen

- 1) Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- 2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Gründungsversammlung festgelegt und sind 2 Wochen nach Rechnungsstellung fällig.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag aus sozialen Gründen für höchstens 1 Jahr zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen unter der Voraussetzung des Nachweises eines finanziellen Notfalls.
- 4) Die Gründungsmitglieder sind von der Zahlung der Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand,
 2. die Gründungsmitgliederversammlung,
 3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. 2 Beisitzern.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie Schatzmeister vertreten, und zwar in der Weise, dass jeder jeweils alleinvertretungsberechtigt ist.
- 3) Der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Schatzmeister werden für die Dauer von 4 Jahren von den Mitgliedern gewählt.

Die beiden Beisitzer werden für die Dauer von 4 Jahren von den Mitgliedern gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

- 4) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder der Mehrheit der Gründungsmitglieder verlangt wird.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abwesende Vorstandsmitglieder können ihre Stimmen auch schriftlich oder fernmündlich abgeben.
- 6) Vorstandsbeschlüsse können auf schriftlichem Wege gefasst werden.
- 7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung der Gründungsmitgliederversammlung oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Gründungsmitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung,
 - c) Rechnungsstellung und Berichte über das Geschäftsjahr einschließlich Auskunft über die Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr und Unterrichtung der Mitgliederversammlung über die geplanten Aktivitäten.
- 8) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Vereinsmitgliedern und Vereinsfremden Aufträge erteilen.



§ 9 Gründungsmitgliederversammlung

entfällt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten, und zwar spätestens im ersten Halbjahr des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, mindestens 4 Wochen vor der Versammlung. Die Frist beginnt mit Datum des Poststempels. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder oder die Mehrheit der Gründungsmitglieder dies verlangen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

- 3) Jedem Gründungsmitglied sowie jedem ordentlichen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nur persönlich auszuüben. Juristische Personen haben unabhängig von ihrer Größe nur eine Stimme. Das Stimmrecht juristischer Personen kann nur durch deren gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
- 4) Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Über die Aufnahme der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit einer 2/3-Mehrheit der erschienen Mitglieder zu fällen. Eine Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist gegen den mehrheitlichen Willen der Gründungsmitgliederversammlung nicht möglich und erlangt ohne deren Genehmigung keine Wirksamkeit.
- 7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Niederschrift ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzuleiten. Geht nach weiteren 2 Wochen kein Widerspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Über Widersprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- 8) Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Jahr,
 - b) Feststellung der Jahresrechnung,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, vorbehaltlich der Genehmigung der Gründungsmitgliederversammlung nach § 10 Abs. 6.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 9) Bei Auflösung des Vereins ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen der Stadt Düsseldorf zuzuwenden mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung, es dem Verein „Jugendberufshilfe Düsseldorf“ zukommen zu lassen.

Düsseldorf, den 27. August 1996



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Verbandes freier Kraftfahrzeug-Sachverständiger e.V. (VfK e.V.)

§ 1 Gegenstand

Der VfK e.V. führt Seminare / Prüfungen zur Fort- und Weiterbildung von Sachverständigen im entsprechenden Tätigkeitsfeld durch. Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den VfB e.V. werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 2 Teilnahmekreis

Die Teilnahme steht allen Personen offen, die der entsprechenden Zielgruppe angehören. Der VfK e.V. weist darauf hin, dass es sich bei den Fachseminaren / Prüfungen um Programme handelt, die an eine allgemeine kaufmännische und technische Ausbildung anschließen.

§ 3 Teilnahme

Die Teilnahme erfolgt auf Grund der schriftlichen Erklärung des Teilnehmers durch die Seminaranmeldung / Prüfungsanmeldung, die er an den VfK e.V. zurücksendet. Die Seminaranmeldung / Prüfungsanmeldung wird entsprechend ihres Eingangs gebucht. Die Anmeldung ist für den Teilnehmer bindend und nicht widerrufbar. Bei Umbuchung des Seminartermins / Prüfungstermins (z.B. Krankheit usw.) ist die Seminargebühr / Prüfungsgebühr zum Seminartermin / Prüfungstermin laut Anmeldung zu begleichen. Die Umbuchungskosten belaufen sich auf 25 Prozent der Seminargebühr / Prüfungsgebühr und sind sofort fällig. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, damit eine effektive Stoffvermittlung / Prüfung erreicht werden kann.

§ 4 Kosten

Die Teilnahmegebühren beziehen sich immer auf eine natürliche Person und sind im Voraus zu entrichten. Wenn ein Teilnehmer dem VfK e.V. gegenüber seine Teilnahme erklärt hat und dem Seminar / der Prüfung fernbleibt, ist die Seminargebühr / Prüfungsgebühr verfallen.

§ 5 Datenschutz

Der Partner stimmt Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der uns im Rahmen des Vertrages überlassenen personenbezogenen Daten für vertragliche Zwecke und auf Grundlage der Datenschutzbestimmungen ausdrücklich zu.

§ 6 Veränderungsbestimmungen

Der VfK e.V. behält sich das Recht vor, einen bereits festgelegten Seminartermin / Prüfungstermin zu annullieren oder einen neuen Termin festzusetzen. Sollte kein neuer Termin durch den VfK e.V. festgesetzt werden können, gleich aus welchen Gründen, so werden die durch einen Teilnehmer bereits entrichteten Gebühren in vollem Umfang zurückerstattet. Schadensersatzansprüche gegen den VfK e.V. werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Ausschluss

Sofern ein Teilnehmer während einer Veranstaltung durch sein Verhalten die Durchführung des Seminars / der Prüfung stört, oder andere Teilnehmer durch sein Verhalten gestört werden, kann der VfK e.V., auch vertreten durch einen Dozenten / Prüfungsbeauftragten, einen solchen Teilnehmer von der weiteren Teilnahme ausschließen. Einen Anspruch auf Ersatz der entrichteten Gebühren hat ein solcher Teilnehmer nicht.



§ 8 Urheberrechtlicher Vorbehalt

Der Seminarinhalt / Prüfungsinhalt, sowie die dem Teilnehmer in der Veranstaltung überlassenen Unterlagen sind das geistige und alleinige Eigentum des VfK e.V.. Sie dürfen nicht vervielfältigt oder dritten Personen zugänglich gemacht werden. Video- oder Tonaufnahmen sind während der Seminare / Prüfungen nicht zulässig und untersagt. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zu Schadenersatzforderungen gegen einen solchen Teilnehmer; Verstöße während des Seminars /der Prüfung führen zum sofortigen Ausschluss des Teilnehmers und Verfall der Seminargebühr / Prüfungsgebühr.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Düsseldorf vereinbart.

§ 10 Widerrufsrecht für Verbraucher

Die Angebote des VfK e.V. richten sich an natürliche oder juristische Personen, also Unternehmer oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung ihrer selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts handeln. Für Unternehmer gelten die folgenden Ausführungen nicht.

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen, noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Der Gesetzgeber fordert von uns den nachfolgenden Hinweis für Verbraucher:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen, ohne Angabe von Gründen, diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (**Verband freier Kraftfahrzeugsachverständiger e.V., Hindenburgstraße 269, 41061 Mönchengladbach, Tel-Nr. 0211-451077, Fax-Nr. 0211-451078**) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder Telefax) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufsrecht

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Erlöschen des Widerrufsrecht

Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der VfK e.V. mit der Ausführung der Leistung (z.B. Beginn des Seminars) mit ausdrücklicher Zustimmung, bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Teilnehmers hin, vor Ende der Widerrufsfrist begonnen oder der Teilnehmer diese selbst veranlasst hat.

Ende der Widerrufsbelehrung